

Checkliste Verbringung von Zucht-/Nutzschweinen aus Sperrzone II ins Inland

Gemäß Art. 23 der DVO(EU) 2021/605

Allgemeine Angaben	
Herkunftsbetrieb (Name und Adresse)	Bestimmungsbetrieb (Name und Adresse):
Herkunftsbetrieb liegt in: Sperrzone <input type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> II <input type="checkbox"/> III	Bestimmungsbetrieb liegt in: freiem Gebiet <input type="checkbox"/> / Sperrzone <input type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> II <input type="checkbox"/> III
Anzahl zu verbringende Schweine:	Nummer der Ausnahmegenehmigung:
Datum der Verbringung:	Datum der Beurteilung:
Kontrollperson (Name, Amtsbezeichnung):	Unterschrift:

I. Anforderungen an den Herkunftsbetrieb			
1	<p>Biosicherheitsmaßnahmen werden eingehalten (Art. 16 Abs. 1 b)):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren wurde durch zuständige Behörde genehmigt ➤ Bedingungen des Anhangs II der DVO(EU) 2021/605 werden eingehalten ➤ i.V.m. Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen nach Schweinehaltungshygieneverordnung 	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2	<p>Betrieb entweder a) mit oder b) ohne Status. Die klinischen und labordiagnostischen Untersuchungen sind jeweils mit negativem Ergebnis auf ASP erfolgt. Letztes Ergebnis Laboruntersuchung ASP vom _____</p> <p>a) Mit Status (Art. 15 Abs. 3.):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Seit min. 12 Mo. wird der Betrieb zweimal jährlich im Abstand von min. 4 Mo. klinisch auf ASP untersucht. ➤ Seit min. 12 Mo. wurden in jeder Kalenderwoche wenigstens die ersten beiden verendeten, über 60 Tage alten Schweine virologisch auf ASP untersucht oder, falls keine solchen vorhanden sind, alle toten gehaltenen entwöhnten Tiere. ➤ Entnahme von <u>Blutproben</u> an lebenden Schweinen vor dem Verbringen nach Zufallsprinzip und Stichprobenschlüssel (siehe Anhang) <u>im Abstand von 7 Tagen</u>, Verbringung bei negativen Ergebnissen, Untersuchungsbefund am Tag des Verbringens nicht älter als 7 Tage <p>b) Ohne Status (Art. 15+ Art. 16)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Betriebskontrolle mindestens einmal seit Listung in der Sperrzone II oder während des Zeitraums der letzten 3 Mo. vor der Verbringung (Art. 16 Abs. 1 a)) ➤ Innerhalb 24 h vor Verbringung wurden die zu verbringenden Tiere klinisch auf ASP untersucht. (Art. 15 Abs. 1. b) i.V.m. Abs. 3 a)) 	a) <input type="checkbox"/>	oder b) <input type="checkbox"/>

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Zeitraum von min. 15 Tagen vor Verbringung wurden in jeder Kalenderwoche wenigstens die ersten beiden verendeten, über 60 Tage alten Schweine virologisch auf ASP untersucht oder, falls keine solchen vorhanden sind, alle toten gehaltenen entwöhnten Tiere. (Art. 16 Abs. 1 c)) ➤ Entnahme von <u>Blutproben</u> an lebenden Schweinen vor dem Verbringen nach Zufallsprinzip und Stichprobenschlüssel (siehe Anhang) <u>im Abstand von 7 Tagen</u>, Verbringung bei negativen Ergebnissen, Untersuchungsbefund am Tag des Verbringens nicht älter als 7 Tage 		
II. Anforderungen an die Schweine			
3	Residenzpflicht (Art. 15 Abs. 1. a)): <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Schweine wurden während eines Zeitraums von min. 30 Tagen vor dem Datum der Verbringung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind, im Versandbetrieb gehalten und nicht aus ihm verbracht. ➤ In diesem Zeitraum von min. 30 Tagen wurden keine anderen gehaltenen Schweine aus den Sperrzonen II und III eingestallt. Entweder in den genannten Betrieb oder in die epidemiologische Einheit. 	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
4	Kontinuierliche Labordiagnostik von verendeten Schweinen (siehe Punkt 2) und Labordiagnostik bei Auffälligkeiten	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
III. Anforderungen an das Transportmittel (Art. 17 der DVO(EU) 2021/605 i.V.m. Art 24 der DEVO(EU) 2020/687)			
5	Kontrolle: Die unter Pkt. 6 und 7 genannten Bedingungen wurden persönlich kontrolliert oder durch eine Erklärung des Transportunternehmens sichergestellt.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
6	Konstruktion: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Transportmittel sind so konstruiert und gewartet, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird. 	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
7	Reinigung + Desinfektion: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unverzüglich werden die Transportmittel nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert und erforderlichenfalls anschließend erneut desinfiziert sowie in jedem Fall getrocknet oder trocknen gelassen, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden ➤ Die R+D erfolgt im Einklang mit den von der zuständigen Behörde festgelegten Anweisungen oder Verfahren unter Verwendung geeigneter gegen ASP wirksamer Biozidprodukte ➤ Angemessene Dokumentation der R+D 	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
IV. Allgemeine Transportbedingungen (Art. 28 Abs. 2 bis 7 der DeIVO(EU) 2020/687)			
8	Risikobeurteilung der Verbringung (Art. 14 Abs. 2)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

	➤ Risiko ist vernachlässigbar (Abwägungsgründe siehe folgende Punkte)		
8.1	<i>In Produktionsbüchern und tiergesundheitlichen Aufzeichnungen des Betriebes keine Anzeichen auf erhöhte Krankheitsfälle oder Mortalität.</i>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
8.2	<i>Vergleich betriebliche Aufzeichnungen über verendete Schweine mit monatlicher Meldung der TBA plausibel.</i>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
8.3	<i>Betrieb hat in sich geschlossene Lieferkette.</i>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
8.4	<i>Seit über 12 Monaten traten im Landkreis keine Fälle von ASP bei Hausschweinen auf.</i>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
9	Transportweg: ➤ Vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen ➤ Unter Meidung der näheren Umgebung von schweinehaltenden Betrieben ➤ Ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Bestimmungsbetrieb	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
10	Information der zuständigen Behörde am Bestimmungsort durch Veterinärbehörde des Herkunftsbetriebs über Verbringung.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
11	Dem Empfang der Tiere wurde durch den Bestimmungsbetrieb schriftlich zugestimmt.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
I. Anforderungen an den Bestimmungsbetrieb			
12	Der Bestimmungsbetrieb hat schriftlich erklärt, dass die Tiere für mindestens 15 Tage im Betrieb verbleiben werden. (Art. 23 Abs. 3)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Anlage: Stichprobenschlüssel für die Entnahme von Blutproben bei Hausschweinen zur Untersuchung auf ASP

Stichprobenschlüssel¹⁴	
Anzahl der Schweine in der Untereinheit	Anzahl der zu untersuchenden Schweine in der Untereinheit
10	10
20	16
30	19
40	21
50	22
60	23
70	24
80	24
90	25
100	25
120	26
140	26
160	27
180	27
200	27
250	27
300	28
350	28
400	28
450	28
500	28
600	28
700	28
800	28
900	29
≥1000	29

Stand 18.01.2022